

Schutz mit Lücken ?

In den letzten 15 Jahren hat die ARIF dreimal die Haftpflichtversicherungsangebote für unabhängige Vermögensverwalter (UVV) in der Schweiz untersucht. Angesichts der Ergebnisse konnte sie den Mitgliedern weder einen Gemeinschaftsvertrag anbieten, noch eine bestimmte Police empfehlen. Keines der verfügbaren Angebote ist auf die Risiken der UVV abgestimmt und gewährleistet dem Markt der Finanzdienstleistungen (d.h. den Dienstleistern und den Verbrauchern) einen signifikanten Versicherungsschutz.

Selbst wenn es nur darum geht, die Risiken der Ausübung des Vermögensverwalterberufes abzudecken, so reichen die angebotenen Policen kaum aus. Versicherungsnehmer sind gut beraten, die allgemeinen Bedingungen sorgfältig zu lesen. Auch wenn diese auf den ersten Blick vertrauenserweckend erscheinen, wie z.B.: „Der Versicherer gewährt Versicherungsschutz, wenn der Versicherte gegenüber einem Dritten für einen Schaden aufkommen muss, der aus einer Verletzung der beruflichen Sorgfalt im Rahmen der Erbringung von Finanzdienstleistungen resultiert“, so wird der Schutz doch durch zahlreiche Ausschlüsse aufgeweicht.



Raphaël Treuillaud
Präsident der ARIF
Überwachungs-
kommission

Es wäre zu langwierig, all diese Ausschlüsse aufzuzählen, aber im Bereich der reinen Haftpflicht liest man oft: Ausschluss von vorsätzlichem Verschulden, Erfüllungsansprüchen, ausservertraglichen Forderungen, Konflikten bezüglich Retrozessionen oder Steuern, Forderungen aufgrund von technischen Mängeln, aufgrund der Nichterreichung von versprochenen Performances, aufgrund der Folgen eines Insiderdelikts oder aufgrund von Geldwäsche. Das gleiche gilt für die Managerversicherung; selbst die Versicherung

gegen Betrug beinhaltet erhebliche Einschränkungen, insbesondere die Tatsache, dass Betrug eines Managers, genau wie Verluste, die in irgendeiner Weise mit Geldwäsche zusammenhängen, im Allgemeinen ausgeschlossen sind.

Diese Ausschlüsse führen in vielen konkreten Fällen zu einer Unterdeckung. Kann es in unserem anspruchsvollen Rechtsfeld nicht schon als vorsätzliches Verschulden betrachtet werden, wenn man von den ausdrücklichen Anweisungen oder dem Verwaltungsprofil des Kunden abweicht? In einem organisatorischen Rahmen, der von der Grösse des Unternehmens begrenzt wird, sind Geschäftsführung und Ausführung oft in denselben Händen. Kommt dann nicht der Betrug eines Angestellten möglicherweise dem Betrug eines Managers

gleich? Wird der Inhalt des Prospekts auf einem von der Informationspflicht beherrschten Markt nicht als „versprochene Qualität“ gewertet? Bildet die Gefahr der Verwicklung in einen – kriminell und bald auch steuerlich motivierten – Geldwäschefall nicht ein schwerwiegendes Risiko in einer Welt, in der die Bekämpfung der Geldwäsche zu einer Priorität des Gesetzgebers geworden ist? Es steht ausser Zweifel, dass das heutige Versicherungsangebot die wesentlichen Risiken der UVV bei Weitem nicht abdeckt.

Auch mit Blick auf den Markt, auf den Ruf eines soliden Berufsstandes und die legitimen Erwartungen der Kunden, bieten existierende Angebote keinen relevanten Schutz. Wenn der Gesetzgeber dem UVV den Abschluss einer Haftpflichtversicherung vorschreiben will, die den erklärten Zielsetzungen des künftigen FIDLEG (Finanzdienstleistungsgesetz) entspricht, so muss er einen adäquaten rechtlichen Rahmen schaffen. Ideal wäre eine Abdeckung nach dem Vorbild der Kfz-Versicherung: direktes Forderungsrecht des Geschädigten gegenüber dem Versicherer, Unmöglichkeit der Geltendmachung der vom Versicherten unterzeichneten Ausschlüsse gegenüber dem Geschädigten, Meldepflicht des Versicherers gegenüber den Behörden im Fall des Fehlens einer gültigen Versicherung, Einrichtung einer Auffangversicherung usw.

Es würde sich lohnen, die Kosten für eine solche Versicherung zu berechnen. Diverse, vom verwalteten Volumen abhängige Abdeckungsbegrenzungen, Selbstbehalte, Anforderungen hinsichtlich des Eigenkapitals etc. würden das Risiko des Versicherers und somit die Kosten der Versicherung begrenzen. Wichtig ist nicht, dass jeder Schaden ohne Einschränkung abgedeckt wird, sondern dass der Markt vor dem Risiko einer kompletten Insolvenz eines UVV geschützt wird. Zusätzlich – oder für den Fall, dass sich kein Versicherer bereit erklärt, ein solches Risiko abzudecken – wäre auch ein Entschädigungsfonds denkbar, der von allen UVV gespeist oder garantiert würde, ähnlich wie die Spareinlagensicherung der Banken.

Diese Überlegungen sollten von den Berufsverbänden, den betroffenen Dienstleistern, Versicherern und unseren Parlamentariern im Rahmen des zukünftigen Finanzdienstleistungsgesetzes fortgeführt werden. Sonst wird die Haftpflichtversicherung der UVV womöglich eine kostspielige, aber letztlich überflüssige Massnahme.

INHALT

- Ausbildungsprogramm 2015-2017
- Umsetzung der FATF-Empfehlungen
- Terrorismusbekämpfung in der Schweiz
- Zulassung und Aufsicht der Aufsichtsprüfer
- Neue Ankunft in dem Sekretariat der ARIF

IMPRESSUM

Newsletter: 2 Ausgaben pro Jahr, Vertrieb über E-Mail, bei Bedarf Ausdruck auf Papier.

Herausgeber: Association Romande des Intermédiaires Financiers (ARIF).

Chefredaktor: Norberto BIRCHLER (Direktor)

Redaktoren: Mitglieder des ARIF-Vorstands

Konzept: Alain SAINT-SULPICE

Adresse: 8, rue de Rive - 1204 Genf

Tel. +41.22.310.07.35 **Fax** +41.22.310.07.39

Ausbildungsprogramm 2015-2017

2015 - 2016

E	3 September 2015	B	9 am - 5 pm	Geneva	Basic training - MLA
E	24 September 2015	C	2 pm - 5 pm	Geneva	«Cross-border : Western Europe (selected countries)»
F	7 octobre 2015	CoD	13h30 - 17h30	Genève	Formation de base - CODE DE DEONTOLOGIE
F	5 novembre 2015	C	14h. - 17h. 17h30 - 20h.	Genève Genève	«Financement du terrorisme» 17 ^{ème} Assemblée générale ordinaire de l'ARIF
F	1 décembre 2015	B	9h. - 17h.	Genève	Formation de base - LBA
F	20 janvier 2016	C	14h. - 17h.	Lausanne	«Mise en application des modifications LBA»
E	11 February 2016	CoD	1:30 - 5:30pm	Geneva	Basic training - CODE OF DEONTOLOGY
E	17 March 2016	B	9 am - 5 pm	Geneva	Basic training - MLA
I	13 aprile 2016	C	14 alle 17 ore	Lugano	«Implementazione delle modifiche della LRD»
D	14. April 2016	B	9 Uhr - 17 Uhr	Zürich	Grundausbildung - GwG
D	15. April 2016	C	9 Uhr - 12 Uhr	Zürich	«Umsetzung der GwG-Änderungen»
E	19 May 2016	C	2 pm - 5 pm	Geneva	«Implementation of the MLA amendments»
F	22 juin 2016	C	13h30 - 17h30	Lausanne	«Audits LBA et CoD»

2016 - 2017

F	21 septembre 2016	B	9h. - 17h.	Lausanne	Formation de base - LBA
F	6 octobre 2016	CoD	13h30 - 17h30	Genève	Formation de base - CODE DE DEONTOLOGIE
F	24 novembre 2016	C	18h. - 21h.	Genève	Formation continue LBA 
E	7 December 2016	B	9 am - 5 pm	Geneva	Basic training - MLA
F	1 février 2017	C	14h. - 17h.	Lausanne	Formation continue LBA 
D	22. März 2017	B	9 Uhr - 17 Uhr	Zürich	Grundausbildung - GwG
E	6 April 2017	CoD	1:30 - 5:30pm	Geneva	Basic training - CODE OF DEONTOLOGY
E	4 May 2017	C	2 pm - 5 pm	Geneva	MLA continuous training 
F	18 mai 2017	B	9h. - 17h.	Genève	Formation de base - LBA
F	14 juin 2017	C	14h. - 17h.	Genève	Formation continue LBA 
F	21 juin 2017	C	13h30 - 17h30	Genève	«Audits LBA et CoD»

F auf französisch
D auf deutsch
E auf englisch
I auf italienisch

B GwG-Grundausbildung
C GwG-Weiterausbildung
CoD CoD-Grundausbildung
 Thema zu definieren

GwG - Art. 8 Organisatorische Massnahmen

Die Finanzintermediäre treffen in ihrem Bereich die Massnahmen, die zur Verhinderung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung notwendig sind. Sie sorgen namentlich für genügende Ausbildung des Personals und für Kontrollen.

Rechtliche Entwicklung

Umsetzung der FATF-Empfehlungen

(Kommunikation der ARIF vom 04.03.2015)

In seiner Wintersession genehmigte das Parlament die vom Eidgenössischen Finanzdepartement (EFD) beantragten Änderungen im revidierten Bundesgesetz über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung im Finanzsektor (GwG) und setzte damit die FATF-Empfehlungen von 2012 um. Die damit zusammenhängende Unsicherheit über die Zukunft des Finanzplatzes ist damit behoben. National- und Ständerat einigten sich über einen Kompromiss. Für Barzahlungen konnte das Schlimmste verhindert werden. Andere für in der Finanzintermediation tätige KMU einschneidende Bestimmungen wurden aber angenommen. Die Finanzintermediäre im Nichtbankenbereich werden mit diesem Ergebnis leben müssen.

Die ARIF stellt Ihnen die wichtigsten Anpassungen vor. Einige entsprechen sinngemäss ihrer [Stellungnahme vom 15. Juni 2013](#):

1. Wirtschaftlich berechtigte Person

Der Finanzintermediär muss für jede juristische Person (mit Ausnahme der börsenkotierten Unternehmen) systematisch die wirtschaftlich berechtigten Personen feststellen. Eine juristische Person und selbst operativ tätige Unternehmen können gemäss GwG also nicht mehr ihre eigenen wirtschaftlich berechtigten Personen sein.

2. Transparenz juristischer Personen und Gesellschaften mit Inhaberaktien

Der Käufer von Inhaberaktien eines nicht kotierten Unternehmens muss seine Identität melden (mehrere mögliche Optionen). Dasselbe gilt für die wirtschaftlich berechtigte Person, wenn ihre Beteiligung den Grenzwert von 25 Prozent des Stammkapitals oder der Stimmen erreicht oder überschreitet. Dies gilt auch für Käufer von Namenaktien einer AG, Stammanteilen der GmbH und SICAV-Anteilen von Unternehmensaktionären.

3. Eintrag der Familienstiftungen und kirchlichen Stiftungen ins Handelsregister

Auch kirchliche Stiftungen und Familienstiftungen müssen ins Handelsregister eingetragen werden.

4. Schwere Steuervergehen als Vortaten zur Geldwäscherei

Als „qualifiziertes Steuervergehen“ und damit als Steuerdelikt als Vortat zur Geldwäscherei gilt Steuerbetrug (Art. 186 DBG bzw. Art. 59 StHG) im Zusammenhang mit einer Steuerhinterziehung von mehr als CHF 300'000 in einer Steuerperiode.

Bei den indirekten Steuern beschränkt sich die Vortat nicht mehr auf den grenzüberschreitenden Warenverkehr (Zollschmuggel). Sie erstreckt sich nunmehr auch auf in der Schweiz begangene Straftaten im Steuerbereich, insbesondere auf die MWST und die Verrechnungssteuer.

5. Politisch exponierte Personen (PEP)

Ausdehnung des Konzepts auf inländische PEP, die auf Bundesebene eine führende Funktion bekleiden, und auf PEP von internationalen Organisationen oder internationalen Sportverbänden. Anders als bei ausländischen PEP, deren Einstufung als erhöhtes Risiko automatisch erfolgt, beruhen die Massnahmen der Sorgfaltspflicht für diese Kategorien von PEP auf den Risiken.

6. Bestimmungen über Barzahlungen bei Grundstück- und Fahrniskäufen

Das GwG gilt auch für natürliche und juristische Personen (aus dem Nicht-Finanzbereich), die mit Gütern handeln und Barzahlungen erhalten, die CHF 100'000.- übersteigen. Vorbehalten sind Zahlungen, die über einem dem GwG unterstehenden Finanzintermediär abgewickelt werden.

7. System für die Verdachtsmeldung und Befugnisse der MROS

Die MROS erhält neue Befugnisse für die Beschaffung zusätzlicher Informationen bei den Finanzintermediären und unter gewissen Voraussetzungen für den Austausch finanzieller Informationen mit ausländischen Meldestellen. Aufhebung des Automatismus bei der Vermögenssperre und Fortsetzung der Ausföhrung der Aufträge von Kunden, die von der Meldung betroffen sind. Die MROS teilt dem Finanzintermediär nach der Meldung innerhalb von 20 Werktagen mit, ob sie die übermittelten Informationen an die Strafbehörde weiterleitet. Ist dies der Fall, wird das Vermögen ab diesem Zeitpunkt während 5 Tagen gesperrt.

8. Gezielte Finanzsanktionen zur Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung

Einföhrung einer formellen Rechtsgrundlage für die Handhabung ausländischer Listen mit Prüfung derselben durch das EFD, ihre Weiterleitung an die FINMA und schliesslich an die SRO und Finanzintermediäre.

Die Anpassungen im Bundesgesetz vom 12. Dezember 2014 ermöglichen die Umsetzung der internationalen Normen. Nach Ablauf der Referendumsfrist (2. April 2015) werden die Verordnungen der FINMA (GwV-FINMA) und der Eidgenössischen Spielbankenkommission sowie die Sorgfaltspflichtvereinbarung der Banken (VSB 15/16) angepasst. Die Revision der Verordnung der FINMA wird sicher Folgen für unser Reglement und die Richtlinien haben. Auch wir werden eine Aktualisierung vornehmen müssen, um mit den neuen gesetzlichen Bestimmungen im Einklang zu stehen. Es werden sicherlich anwendbare Übergangsbestimmungen ergeben.

Der Vorstand beschäftigt sich bereits damit, um die neuen Auflagen möglichst praxisnah umzusetzen.

Angeschlossen, oder isoliert.

ARIF, einfach und sicher.

Die ARIF ist von der FINMA anerkannt und:

- > ist die einzige pluridisziplinäre SRO in der Romandie
- > Experten regulieren Experten
- > hält sich an Standesregeln für einen einwandfreien Ruf
- > verfügt über ein hohes Kompetenzniveau
- > hat rund 500 Mitglieder

Mitglied werden: www.arif.ch

Mitteilung GV 2015

Die 17. ordentliche Generalversammlung der ARIF wird am Donnerstag 5. November 2015, um 17.30 Uhr, in folge des Weiterausbildungskurs über Terrorismusfinanzierung, im Warwick Hotel Geneva stattfinden.



Terrorismusbekämpfung in der Schweiz

Die Aktivitäten der beiden Gruppierungen Al-Qaïda und «Islamischer Staat» weiterhin eine Bedrohung für die innere und äussere Sicherheit der Schweiz und der Staatengemeinschaft darstellen. Das Verbot der beiden Gruppierungen muss daher auch über das Jahr 2014 hinaus gewährleistet bleiben. Aus diesem Grund hat das Parlament das dringliche Bundesgesetz über den Verbot der beiden Gruppierungen sowie verwandter Organisationen verabschiedet. Am 1. Januar 2015 ist das Bundesgesetz in Kraft getreten.

Verboten sind sämtliche Aktivitäten der Organisationen im In- und Ausland selber, sowie auch alle Aktionen, die deren materieller oder personeller Unterstützung dienen, so beispielsweise Propaganda- oder Geldsammelaktionen oder das Anwerben neuer Mitglieder. Neu unterstehen auch Widerhandlungen gegen das Verbot der Al-Qaïda der Bundesgerichtsbarkeit und werden mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe sanktioniert, sofern nicht strengere Strafbestimmungen zur Anwendung kommen.

Zulassung und Aufsicht der Aufsichtsprüfer

Das Gesetz über die Bündelung der Aufsicht über Revisionsunternehmen und Prüfgesellschaften, welches das Parlament in der Sommersession 2014 verabschiedet hat, die revidierte Finanzmarktprüfverordnung (FINMA-PV), die revidierte Revisionsaufsichtsverordnung (RAV) sowie das FINMA-Rundschreiben 2013/3 über das Prüfwesen sind am 1. Januar 2015 in Kraft getreten.

Nach der Bündelung der Aufsicht über Revisionsunternehmen und Prüfgesellschaften bei der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde (RAB) zeichnet diese allein verantwortlich für die Zulassung und die Aufsicht über die Prüfgesellschaften in den Bereichen der Rechnungsprüfung («Financial Audit») und der Aufsichtsprüfung («Regulatory Audit»). Die Prüfinhalte und -grundsätze für die Aufsichtsprüfung werden weiterhin von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) festgelegt, während die RAB für die Anerkennung von Standards für die Rechnungsprüfung zuständig ist.

Für die von der ARIF zugelassenen Revisoren betreffen die wichtigsten Änderungen die Bedingungen, zu denen eine Selbstregulierungsorganisation fortan befugt ist, den Prüfgesellschaften und verantwortlichen Aufsichtsprüfern eine Zulassung zu erteilen. Letztere müssen über die erforderlichen Spezialkenntnisse verfügen: 200 Stunden durchgeführter Prüfungen im betroffenen Aufsichtsbereich und fünfjährige Erfahrung im Erbringen von Prüfungsdienstleistung. Sie müssen auch eine vierstündige Weiterbildung pro Jahr nachweisen.

Es gibt noch zahlreiche Fragen zur Anwendung der neuen Texte. Zur Klärung dieser Punkte haben wir in Kürze ein Treffen mit der FINMA geplant. Wir werden Sie selbstverständlich detailliert über die Umsetzung der neuen Texte informieren.

Neue Ankunft in dem Sekretariat der ARIF

Seit Jahresbeginn gehört auch Herr Jeremy Adabra zum Sekretariatsteam der ARIF. Er arbeitet als polyvalenter Sekretär und am Empfang. Herr Adabra verfügt über ein Handelsdiplom und spricht Französisch, Deutsch, Schweizerdeutsch und Englisch.



Les Rencontres
de l'ARIF

sous forme de **Déjeuner-débat**

“ Activités transfrontières
avec le Royaume-Uni ”

Orateur invité : Michel Pasteur
Consultant indépendant, ancien Responsable de la
formation compliance chez Pictet & Cie

20 avril 2015
12h⁰⁰ - 14h⁰⁰
Métropole Genève
Places limitées

Tarif TTC :
chf 54.- (membres)
chf 76.- (non-membres)

Inscription sur :
www.arif.ch

Les bonnes idées peuvent parfois
vous prendre en déjeunant